

lichen Machtausübung innerhalb der Grenzen ihres Territoriums, übt die DDR die Rechtspflege auf ihrem Territorium allein aus, verfolgt sie strafrechtlich alle Handlungen, die durch die sozialistischen Strafgesetze für strafbar erklärt worden sind und auf ihrem Territorium begangen werden (Territorialitätsprinzip). Dabei ist es unerheblich, ob die Strafgesetze durch Bürger der DDR, durch Angehörige anderer Staaten bzw. Gebiete oder durch Personen ohne Staatsbürgerschaft verletzt werden.

Der persönliche Geltungsbereich der Strafgesetze erstreckt sich auf Staatsbürger der DDR, die außerhalb des Staatsgebietes Handlungen begehen, die nach den Gesetzen der DDR strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Diese Regelung ergibt sich aus der Pflicht jedes Staatsbürgers der DDR, stets — auch während seines Aufenthaltes außerhalb ihres Staatsgebietes — im Sinne der Verfassung und der Gesetze zu handeln. Darin eingeschlossen ist die Pflicht, sich außerhalb der Grenzen der DDR jeglicher Handlungen zu enthalten, welche die sozialistische Rechtsordnung verletzen.

3. Im Gegensatz zur sozialistischen DDR, die auch in der Regelung des Geltungsbereiches ihrer Strafgesetze die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts verwirklicht, beruht die Gestaltung des Geltungsbereiches der westdeutschen Strafgesetze auf der völkerrechtswidrigen und den Frieden auf das schwerste gefährdenden Alleinvertretungsanmaßung des derzeitigen Bonner Regimes. Nach den derzeitigen und den geplanten Strafgesetzen der Bundesrepublik sollen diese Gesetze im Bereich der Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 gelten, also das gesamte Staatsgebiet der DDR und Gebiete der UdSSR und der Volksrepublik Polen umfassen. Damit maßt sich das Bonner Regime völkerrechtswidrig an, Bewohner von Gebieten anderer Staaten auf diesem Territorium strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Auf der Grundlage des revanchistischen westdeutschen Staatsbürgerschaftsrechts wird der Geltungsbereich darüber hinaus auf alle „Deutschen Staatsangehörigen“ ausgedehnt. Damit sollen auch die Bürger der DDR und bestimmte Gruppen von sowjetischen, polnischen und tschechoslowakischen Bürgern der westdeutschen Strafgewalt unterworfen werden.

4. Unter den in § 80 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen können fremde Staatsbürger und andere Personen wegen strafbarer Handlungen, die außerhalb des Territoriums der DDR begangen werden, nach den Gesetzen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zu diesen Straftaten gehören insbesondere die Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (§§ 85 bis 95) und die Verbrechen gegen die DDR (§§ 96 bis 111).

Diese Bestimmung basiert einmal auf dem Recht jedes souveränen Staates, seine Souveränität zu verteidigen und zu fordern, daß sich andere Staaten, ihre Vertreter und Bürger jeglicher Handlungen enthalten, die